Aktenzeichen	1		Antr	ag auf So	zialh	ilfo	Soito	. 1				Datum		
7 MCH2CIONCH			Antr	ag aui 502	Ziaiii	ille -	Seite					Datam		
Hinweis: Falls eine einzelne volljährig werden. Die Richtigkeit der A Die Datenerhebung im Zus beitung erfolgt nach § 67 l buch - Erstes Buch (SGB I). S Um sachgerecht über Ihrer deshalb gebeten, den Antra Antrag auf Seite 7 zu unt Originalunterlagen erhalten S	Angabersammer b Abs. Sofern So	n ist durcl nhang mi 1 SGB X Sie dieser ag auf So Ifältig aus eiben. Na	h Untersch t dem Antr (. Ihre Verp Obliegenh zialhilfe er zufüllen. E	rift der jeweilige rag erfolgt nach offichtung zur I neit nicht nachk otscheiden zu Bitte beachten S	en Pers n § 67 a Mitwirk ommer könne Sie die	on oder a Abs. 2 ung in n, kann n, werd Erläute	r ihres g 2 Satz 1 diese die bear en von erungen	gesetzlichen Ver Sozialgesetzbum Verfahren en ntragte Sozialhil Ihnen Informa auf Seite 5 - 6	rtreters au uch - Zeh rgibt sich lfe ganz o ttionen u 8 dieses	of der letzte ntes Buch h aus § 6 der teilwei nd Unterla Vordruck	en Seite (SGB X 0 Abs. ' se versa gen üb kes und	zu bestätig (). Die we 1 (Obliegen agt werden per Sie be d vergess	gen. eitere Dat nheit) Soz nötigt. Sie en Sie i	tenverar- zialgesetz werden nicht, der
Originalantenagen ematen e			ebensunt	erhalt				<- A	rt der b	eantragt	en Hil	fe		
Dava i uliaha Mau	PZ 1				PZ	2		•		PZ 3		Persone	nziffer	
Persönliche Ver- hältnisse und		•	☐ mä	innlich   weibli	ch	•		männlich	weiblich			□ma	ännlich [	weiblich
Zugehörigkeit zu bestimmten Personengruppen	ehörigkeit zu Hilfesuchen immten		ichende(r) (HS)			jährigen  ☐ Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner(in) (nicht ge trennt lebend)		ener ge nne ftsge-	□ <b>Mutter</b> bei unverheirateten M derjährigen □(Art der Beziehung zum HS)			-		
Familienname, auch Geburtsname, Vorname						Geill	einsch	ait						
Anschrift Straße, Haus Nr. PLZ, Ort Telefon (freiwillig)										I				
Geburtsdatum														
Geburtsort und -Kreis Familienstand	seit				sei	t				seit				
Stellung im Haushalt	☐ Ha	ushalts- rstand	Ε	] Haushalts- angehörige(r)		- Haushal vorstand		☐ Hausha angehò		☐ Hausha		_	Haushalts- angehörige	
Staatsangehörigkeit, bei Ausländern aufent haltsrechtlicher Status														
bei 15 - 64 Jährigen: Schulabschluss, Berufsabschluss, Ausgeübte Tätigkeit Falls arbeitslos, seit wann? und Kunden-Nr. der Agentur für Arbeit														
Vormund / Betreuer (Kopie der Bestellungsur- kunde beifügen) Anschrift														
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort Telefon (freiwillig)														
Schwerbehinderten ausweis	Datum	ı Gr	ad der Behir	nderung %	Dati	ım	Grad d	ler Behinderung	%	Datum	Grad	der Behind	erung	%
(Ausweiskopie beifügen)	Antrag	gestellt?	□ ja □ ne	ein	Antı	ag geste	ellt? 🔲 j	a 🔲 nein		Antrag ges	stellt?	ja 🗌 neir	1	
Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten	Urteil	o.a. vom	des Ar	mtsgerichts in						Geschäfts	zeichen			
Weitere minderjährig	e Per	rsonen	im Haus	halt						1				
Persönliche Ver-	PZ 4					5		_		PZ 6			onenziff	-
hältnisse			☐ män	nlich  weiblio	ch			☐ männlich ☐	weiblich			☐ ma	ännlich	] weiblich
Familienname, auch Geburtsname Vorname														
Geburtsdatum Geburtsort und -Kreis														
Familienstand	seit				sei	t				seit				
Persönliche Stellung zum Hilfesuchenden														
Staatsangehörigkeit, bei Ausländern aufent-														
haltsrechtlicher Status bei 15-18 Jährigen: Schulabschluss, Berufsabschluss, Ausgeübte Tätigkeit Falls arbeitslos, seit wann?														
und Kunden-Nr. der Agentur für Arbeit														

Festgestellt durch/am   Name und Anschrift des Jugendamtes   Unterhaltsbeitrages Betrag   at	Az.:	Antrag auf	Sozialhilfe -	Seite 2 -	Hilfesuchender	
Personance   Per						
Zum Hilfesuchenden				eführt)		
II. unterhaltsberechtigte/unterhaltspflichtige Personen außerhalb des Haushaltes	amilienname, Vorname	Geburtsdatum		Bestreitet den Lebe	ensunterhalt selber	
II. unterhaltsberechtigte/unterhaltspflichtige Personen außerhalb des Haushaltes				   □ ia	□nein	
Uniterhaltsberechtigte/unterhaltspflichtige Personen außerhalb des Haushaltes						
II. unterhaltsberechtigte/unterhaltspflichtige Personen außerhalb des Haushaltes  rote leitliche Kinder Adophinitet. Eiten, geschiedere oder getrent teiende Enegatier (Lebensparter)  amilienname, Vorname    Ceburtsdatum   Ceburtsda						
Weak labilities   Kindern Adoptivisider   Ettern, geschiedene oder getrennt lebende Ehegatter)   Lebengarter)				Шја	Шпеш	
Asschrift   Assc				es Haushaltes		
Sesteht ein			Persönliche Stellung	Anschrift		
III.   Bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern			(z.B. zu PZ 01: Sohn)			
III.   Bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern						
III.   Bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern						
III.   Bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern						
III.   Bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern						
III.   Bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern						
III.   Bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern						
Name und Anschrift des unterhaltspflichtigen   Vaterschaft anerkannt vor/ Festgestellt durch/am   Bei Unterhaltsbeistandschaft: Name und Anschrift des Jugendamtes   Höhe des festgesetzten Unterhaltsbeitrages Betrag   at	Desient em	Aktenzeichen:		Zu Zeile   Ak	tenzeichen	
Name und Anschrift des unterhaltspflichtigen   Vaterschaft anerkannt vor/ Festgestellt durch/am   Bei Unterhaltsbeistandschaft: Name und Anschrift des Jugendamtes   Höhe des festgesetzten Unterhaltsbeitrages Betrag   at	III Dai Kimalama mialak maik		=14	l l		
Elternteiles				Bei Unterhaltsbeist	tandschaft:	Höhe des festgesetzten mtl.
IV. Aufenthaltsverhältnisse    Jugezogen am						Unterhaltsbeitrages
Zuzug einzel- ner Personen PZ am Nurde bereits Sozialhilfe geleistet?   Nein						Deliay   ab
Zuzug einzel- ner Personen PZ am Nurde bereits Sozialhilfe geleistet?   Nein						
Zuzug einzel- ner Personen PZ am Nurde bereits Sozialhilfe geleistet?   Nein		l				
PZ   ner Personen PZ   am						
Nein Ja, vom Sozialamt in  Aufenthalt in den letzten 2 Monaten vor der Beantragung der Hilfe (ggf. Aufenthalt in einer Einrichtung, z.B. Krankenhaus, Heim, Justizvollzugsanstalt)  Ton - bis In (Zeiten, Orte ggf. mit Kreiszugehörigkeit, lückenlos angeben)  Stationäre Einrichtung  Ubggan einrich einrichtung  Falls bereits aus der Einrichtung entlassen, Tag der Entlassung >  V. Bei Übertritt eines außerhalb des Geltungsbereiches des SGB XII geborenen Hilfesuchenden aus dem Ausland und Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt	0 0	rsonen				
Aufenthalt in den letzten 2 Monaten vor der Beantragung der Hilfe (ggf. Aufenthalt in einer Einrichtung, z.B. Krankenhaus, Heim, Justizvollzugsanstalt)  yon - bis In (Zeiten, Orte ggf. mit Kreiszugehörigkeit, lückenlos angeben)  Stationäre Einrichtung  Ub gan einrich  Costenträger des letzten Aufenthaltes in einer Einrichtung  Kostenträger des letzten Aufenthaltes in einer Einrichtung  Falls bereits aus der Einrichtung entlassen, Tag der Entlassung >  V. Bei Übertritt eines außerhalb des Geltungsbereiches des SGB XII geborenen Hilfesuchenden aus dem Ausland und Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt	Nurde bereits Sozialhilfe geleistet?		bis			
In (Zeiten, Orte ggf. mit Kreiszugehörigkeit, lückenlos angeben)  Stationäre Einrichtung  Ub gan einrich  Costenträger des letzten Aufenthaltes in einer Einrichtung  Falls bereits aus der Einrichtung entlassen, Tag der Entlassung >  7. Bei Übertritt eines außerhalb des Geltungsbereiches des SGB XII geborenen Hilfesuchenden aus dem Ausland und Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt		vor der Poentragung der Hilfo /gg	f Aufanthalt in ainer Einrich	ntung 7 P. Krankanha	nuo Hoim Juotizvollzugoor	notalt)
Costenträger des letzten Aufenthaltes in einer Einrichtung  Falls bereits aus der Einrichtung entlassen, Tag der Entlassung >  W. Bei Übertritt eines außerhalb des Geltungsbereiches des SGB XII geborenen Hilfesuchenden aus dem Ausland und Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt				nung, z.b. Krankenna		richtung Uber-
Falls bereits aus der Einrichtung entlassen, Tag der Entlassung>   7. Bei Übertritt eines außerhalb des Geltungsbereiches des SGB XII geborenen Hilfesuchenden aus dem Ausland und Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt						gangs- einrichtun
Falls bereits aus der Einrichtung entlassen, Tag der Entlassung>  7. Bei Übertritt eines außerhalb des Geltungsbereiches des SGB XII geborenen Hilfesuchenden aus dem Ausland und Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt						
Falls bereits aus der Einrichtung entlassen, Tag der Entlassung>   7. Bei Übertritt eines außerhalb des Geltungsbereiches des SGB XII geborenen Hilfesuchenden aus dem Ausland und Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt					П	П
Falls bereits aus der Einrichtung entlassen, Tag der Entlassung>  7. Bei Übertritt eines außerhalb des Geltungsbereiches des SGB XII geborenen Hilfesuchenden aus dem Ausland und Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt					<del>-</del>	
Falls bereits aus der Einrichtung entlassen, Tag der Entlassung>  7. Bei Übertritt eines außerhalb des Geltungsbereiches des SGB XII geborenen Hilfesuchenden aus dem Ausland und Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt						<del></del>
Falls bereits aus der Einrichtung entlassen, Tag der Entlassung>   7. Bei Übertritt eines außerhalb des Geltungsbereiches des SGB XII geborenen Hilfesuchenden aus dem Ausland und Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt	Castanträgar das latetan Aufanthaltas	s in aires Fineichtung		<del></del>		
✓. Bei Übertritt eines außerhalb des Geltungsbereiches des SGB XII geborenen Hilfesuchenden aus dem Ausland und Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt	Costentrager des letzten Aufentrialtes	s in einer Einnchlung				
und Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt						
und Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt						
					lilfesuchenden aus	dem Ausland
					s Übertritts	
	Lag and on add oppining		-	Tag and on use	020.4.4.0	
VI. Sind Angehörige durch Kriegsereignisse gefallen, vermisst bzw. verstorben oder in Ausübung des Wehr-/						es Wehr-/
Zivildienstes, durch Gewalttaten, durch Impfschäden geschädigt bzw. verstorben?						
Sind Angehörige von rechtsstaatswidrigen Entscheidungen der ehemaligen DDR betroffen?	Sind Angenonge von	recinosidatswidingen E	scrieidurigeri der	enemangen Di	DIV DEHOHEH!	

Nichtselbstständige Tätigkeit (Nettoerwerbseinkommen, Ausbildungsvergitung)  Krankengeld (einschl. Arbeitigeber- Zuschuss)  Land- und Forstwirtschaft  Gewerbebetrieb  Gewerbebetrieb  Leistungen nach dem Wohngeld- Leistungen für kinder (z.B. Kinderegold. Erziehungseld. Leistungen nach dem Wohngeld- Leistungen nach dem Wohngeld- Leistungen nach dem Wohngeld- Leistungen nach dem Unterhalts- vorschussgesetz)  Vermietung und Verpachtung (siehe Rentabilitätsberechnung)  Unterhaltsbeiträge  Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörtosengesetz (z.B. erziehen, Werksrente, Kindererziehungs- leistung, Sonstige Renten (Pen sionen)  Leistungen der Füllegegeld zur Rente, Werksrente, Kindererziehungs- leistung, Sonstige Renten (Pen sionen)  Leistungen der Grundsicherung im Aller und bei Erwerbsminderung (SGB XII)  Leistungen nach dem Bundesver- sorgungsgesetz (z.B. Grundrente, Eltermente)  IX. Vom Einkommen evti. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen  Renterversicherung  Piegeversicherung  Piegeversicherung  Renterversicherung  Piegeversicherung  Piegeversicherung  Piegeversicherung  Renterversicherung  Aufwendungen für Arbeitsmittel  Altersvorsorgebelträge  Unfallversicherung  Fahrtkosten zur Arbeitsstelle - mit öffentlichen Verkehrsmitteln - mit Mofa  Berufsunfähigkeitsversicherung  Fahrtkosten zur Arbeitsstelle - mit öffentlichen Verkehrsmitteln - mit Mofa	esuchender	
Leistungerträger usw. (genaue Anschrift) Versicherungsnummer     Ant der Versiche		
Hier sind die Personenziffern (PZ) einzu Nachfolgend bitte die einzehnen Einkomm PZ    Hilfesuchende(r)   Weitere Personen   PZ   Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z.B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Enschädigungsrente)   Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z.B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Enschädigungsrente)   Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z.B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Enschädigungsrente)   Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB III), Leistungen der Arbeitsuchende (SGB III), Leistungen nach dem Vohngeld-gesetz (Mief-ILastenzungsgeld, Leistungen nach dem Vohngeld-gesetz (Mief-ILastenzungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)   Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)   Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Juliert-Ilastenzungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)   Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Juliert-Ilastenzungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)   Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengesetz (Juliert-Ilastenzungsgeld, Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengesetz (Juliert-Ilastenzungsgeld, Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengesetz (Juliert-Ilastenzungsgeld, Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengesetz)   Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengesetz (Juliert-Ilastenzungsgesetz)   Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengeld (Juliert-Ilastenzungsgesetz)   Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengen (Juliert-Ilastenzungsgeld)   Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengeld (Juliert-Ilastenzungsgeld)   Leistungen nach dem B	hert vo	n bis (falls Endedatum bekanı)
Hier sind die Personenziffern (PZ) einzu Nachfolgend bitte die einzelnen Einkomm PZ    Hilfesuchende(r)   Weitere Personen   PZ   Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z. B. Unterhaltshifte, pflegegeld, Einschädigungsrente)   Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z. B. Unterhaltshifte, pflegegeld, Einschädigungsrente)   Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z. B. Unterhaltshifte, pflegegeld, Einschädigungsrente)   Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB III), Leistungen der Arbeitsuchende (SGB III), Leistungen ander dem Wehngeldgesetz (Milet-fl.astenzuschuss)   Leistungen ander dem Wehngeldgesetz (Milet-fl.astenzuschuss)   Leistungen ander dem Unterhaltsvorschussgesetz   Leistungen ander dem Unterhaltsvorschussgesetz   Ausbildungsforderung   Leistungen ander dem Blinden-und Gehördsengesetz   Leistungen nach dem Blinden-und Gehördsengesetz   Leistungen der Pflegekasse   Privatrachtliche geldwerte Ansprüche (z.B. Beköstgung, Wöhnrecht, Taschengeld), Pflegegeld   Leistungen der Grundsicherung in Alter die bei Erwerbsminderung (SGB XIII)   Leistungen nach dem Blinden-und Gehördsengesetz   Leistungen der Grundsicherung in Alter die Beitrage und besondere finanziellen Belastungen für der Belastungen für Belastungen für Belastungen für Belastungen für Belastungen für Belastungen für Beläßer beläßen gewersicherung   PKW-Haftpflichtversicherung   PKW-Haftpflichtversicherung   PKW-Haftpflichtversicherung   PKW-Haftpflichtversicherung   PKW-Haftpflichtversicherung   PKW-Haftpflichtversicherung   PKW-Haftpflichtversicherung   PKW-Haftpflichtversicherung   PKW-Haf		
Hier sind die Personenziffern (PZ) einzu Nachfolgend bitte die einzehnen Einkomm PZ    Hilfesuchende(r)   Weitere Personen   PZ   Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z.B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Enschädigungsrente)   Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z.B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Enschädigungsrente)   Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z.B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Enschädigungsrente)   Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB III), Leistungen der Arbeitsuchende (SGB III), Leistungen nach dem Vohngeld-gesetz (Mief-ILastenzungsgeld, Leistungen nach dem Vohngeld-gesetz (Mief-ILastenzungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)   Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)   Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Juliert-Ilastenzungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)   Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Juliert-Ilastenzungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)   Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengesetz (Juliert-Ilastenzungsgeld, Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengesetz (Juliert-Ilastenzungsgeld, Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengesetz (Juliert-Ilastenzungsgeld, Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengesetz)   Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengesetz (Juliert-Ilastenzungsgesetz)   Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengeld (Juliert-Ilastenzungsgesetz)   Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengen (Juliert-Ilastenzungsgeld)   Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengeld (Juliert-Ilastenzungsgeld)   Leistungen nach dem B		
Hier sind die Personenziffern (PZ) einzu Nachfolgend bitte die einzelnen Einkomm PZ    Hilfesuchende(r)   Weitere Personen		
Hier sind die Personenziffern (PZ) einzu Nachfolgend bitte die einzelnen Einkomm PZ    Hilfesuchende(r)   Weitere Personen   PZ   Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z.B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Einschädigungsrente)   Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z.B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Einschädigungsrente)   Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z.B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Einschädigungsrente)   Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB III), Leistungen der Arbeitsuchende (SGB III), Leistungen der Arbeitsuchende (SGB III), Leistungen and- und Forstwirtschaft   Leistungen nach dem Wohngeld-gesetz (Mief-Il.astenzuschuss)   Leistungen nach dem Wohngeld-gesetz (Mief-Il.astenzuschuss)   Leistungen nach dem Wohngeld-gesetz (Mief-Il.astenzuschuss)   Leistungen nach dem Unterhalts-vorschussgesetz)   Leistungen nach dem Unterhalts-vorschussgesetz)   Leistungen nach dem Unterhalts-vorschussgesetz (J. Leistungen nach dem Unterhalts-vorschussgesetz)   Leistungen nach dem Unterhalts-vorschussgesetz (J. Leistungen nach dem Binden-und Gehörtsengesetz (J. Leistungen nach dem Binden-und Gehörtsengesetz (J. Leistungen nach dem Binden-und Gehörtsente, Kinderzuschussi-zutage, Pflegegeld zur Rente, Wörksrente, Kinderzuschussi-zutage, Pflegegeld zur Rente, Kinderzuschuschus		
Hier sind die Personenziffern (PZ) einzu Nachfolgend bitte die einzehnen Einkomm PZ    Hilfesuchende(r)   Weitere Personen   PZ   Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z.B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Enschädigungsrente)   Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z.B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Enschädigungsrente)   Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z.B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Enschädigungsrente)   Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB III), Leistungen der Arbeitsuchende (SGB III), Leistungen nach dem Vohngeld-gesetz (Mief-ILastenzungsgeld, Leistungen nach dem Vohngeld-gesetz (Mief-ILastenzungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)   Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)   Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Juliert-Ilastenzungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)   Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Juliert-Ilastenzungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)   Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengesetz (Juliert-Ilastenzungsgeld, Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengesetz (Juliert-Ilastenzungsgeld, Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengesetz (Juliert-Ilastenzungsgeld, Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengesetz)   Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengesetz (Juliert-Ilastenzungsgesetz)   Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengeld (Juliert-Ilastenzungsgesetz)   Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengen (Juliert-Ilastenzungsgeld)   Leistungen nach dem Bilinden-und Gehörigengeld (Juliert-Ilastenzungsgeld)   Leistungen nach dem B		
Hilfesuchende(r)    Hilfesuchende(r)   Weitere Personen   PZ	zutragen die <b>kein</b> Fir	nkommen haben
ichtselbstständige Tätigkeit lettoerwerbseinkommen, Ausbil- ungsvergütung)  ankengeld (einschl. Arbeitgeber- usschuss)  sachuss   Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB III), Leistungen and- und Forstwirtschaft  Leistungen nach dem Wohngeld- gesetz (Miet-Lastenzuschuss)  Leistungen für kinder (z.B. Kindergreid, Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Unterhalts- vorschussgesetz)  ausbildungsförderung  Unterhaltsbeiträge  (z.B. Rente wg. Erwerbsminde- rung, Altersrühegeld, Unfallrente, Landwirtschaftliches Altersgeld, Wilvern-oder Walsenrente, Er ziehungsrente, Kindererziehungs- leistungs, erweiten er Kindererziehungs- leistungsen der Grundsicherung im Alter nd bei Erwerbsminderung (SGB XII)  eistungen nach dem Bundesver- orgungsgesetz (z.B. Grundrente, Hernrente)  XX. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen  pentakenversicherung  hilfesuchende(r)  Pz Weitere Person  Absetzbare Beträge  Hilfesuchende(r)  Pz Weitere Person  Absetzbare Beträge  Hilfesuchende(r)  Pz Weitere Person  Absetzbare Beträge  Hilfesuchende(r)  Pz Rechtsschutzversicherung  entenversicherung  für Arbeitsschlerung  für Arbeitsschlerung  für Arbeitsschlerung  für Arbeitsschlerung  für Kerntsverbände  hehraufwendungen für Arbeitsmittel  für doppelte  Hausshältsführung		
Leistungen nach dem Lastenaus- gleichsgesetz (Z. B. Unterhaltshife,  Pflegeged, Entschädigngsente)  rankengeld (einschl. Arbeitgeber- uschuss)  rankengeld (Erstellengen der Arbeitsforderung (ScB III))  Leistungen nach dem Wohngeld- gesetz (Miet-Lastenzuschuss)  Leistungen nach dem Wohngeld- gesetz (Miet-Lastenzuschuss)  Leistungen nach dem Wohngeld- gesetz (Miet-Lastenzuschuss)  Leistungen nach dem Unterhalts- vorschussgesetz)  Ausbildungsförderung  (z.B. Rente wg. Erwerbsminde- (z.B. Rente wg. Erwerbsminde	Hilfesuchende(r)	Weitere Personen
Arbeitsuchende (SGB II), Leistungen and- und Forstwirtschaft		12
and- und Forstwirtschaft  iewerbebetrieb  Leistungen nach dem Wohngeld- gesetz (Miet-/Lastenzuschuss)  Leistungen nach dem Wohngeld- gesetz (Miet-/Lastenzuschuss)  Leistungen nach dem Unterhalts- vorschussgesetz)  ermietung und Verpachtung (siehe entabilitätsberechnung)  enten / Pensionen (Z.B. Rente wg. Erwerbsminde- rung, Altersruhegeld, Unfallrente, Landwirtschaftliches Altersgeld, Witwen- oder Waisenrente, Er ziehungsrente, Kinderzuschuss/- zulage, Pflegegeld zur Rente, Werksrente, Kinderzuschungs- leistung, Sonstige Renten / Pen sionen)  eistungen nach dem Bundesver- orgungsgesetz (Z.B. Grundrente, Itermente)  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen  flegeversicherung flestenspericherung flegeversicherung flegeve		
gesetz (Miet-Nastenzuschuss) Leistungen für Kinder (2.B. Kindergield, Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Unterhalts- vorschussgesetz) Leistungen nach dem Blinden-und Gehördsengesetz Leistungen der Pflegekasse Privatrechtliche geldwerte Ansprüche (2.B. Beköstigung, Wohrrecht, Taschengeld), Pflegegeld sietsungen der Grundsicherung im Alter nd bei Erwerbsminderung (SGB XII) eistungen nach dem Bundesver- orgungsgesetz (2.B. Grundrente, literrrente)  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen  Eitsungen and dem Bundesver- orgungsgesetz (2.B. Grundrente, literrente)  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen  Eregeversicherung  Flegeversicherung  Flegeversi		
I Leistungen für Kinder (z.B. Kindergeld, Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Unterhalts- vorschussgesetz)  ermietung und Verpachtung (siehe entabilitätsberechnung) enten / Pensionen (z.B. Rente wg. Erwerbsminderung, Altersruhegeld, Unfallrente, Landwirtschaftliches Altersgeld, Witwen- oder Waisenrente, Erziehungsrente, Kinderzuschuss/- zulage, Pflegegeld zur Rente, Werksrente, Kinderzuschungs- leistungen der Grundsicherung im Alter ab Erwerbsminderung (SGB XII)  beitungen nach dem Bundesver- orgungsgesetz (z.B. Grundrente, Ilternrente)  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen (Leiternente)  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen (Leiternente)  Ausetzbare Beträge  Hilfesuchende(r)  PZ  Rechtsschutzversicherung  entenversicherung  entenversicherung  entenversicherung  Hersvorsorgebeiträge  Infallversicherung  Hersvorsorgebeiträge  Infallversicherung  Fahrtkosten zur Arbeitsmittel  ebensversicherung  - mit Moforad		
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)  ermietung und Verpachtung (siehe tentabilitätsberechnung)  ermietung und Verpachtung (siehe tentabilitätsberechnung)  ermeten / Pensionen (z.B. Rente wg. Erwerbsminderung, Altersruhegeld, Unfallrente, Landwirtschaftliches Altersgeld, Witwen- oder Waisenrente, Erziehungsrente, Kinderzeizehungs- leistung, Sonstige Renten / Pensionen)  eistungen der Grundsicherung im Alter ind bei Erwerbsminderung (SGB XII)  eistungen nach dem Blinden-und Gehörtosengesetz  Leistungen der Pflegekasse  Privatrechtliche geldwerte Ansprüche (z.B. Beköstigung, Wohnrecht, Taschengeld), Pflegegeld  ielstungen der Grundsicherung im Alter ind bei Erwerbsminderung (SGB XII)  eistungen nach dem Bundesverorgungsgesetz (z.B. Grundrente, Iterrente)  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen (Leistungen Aufwendungen für Arbeitsmittel inferenversicherung in PZ  rankenversicherung Mehraufwendungen für Arbeitsmittel inferenversicherung infegeversicherung infegeversicherung interversicherung i		
ermietung und Verpachtung (siehe entabilitätsberechnung) ententen / Pensionen (z.B. Rente wg. Erwerbsminderung, Altersruhegeld, Unfallrente, Landwirtschaftliches Altersgeld, Witwen- oder Waisenrente, Er ziehungsrente, Kinderzuschuss/zutage, Pflegegeld zur Rente, Werksrente, Kinderzuschuss/zutage, Pflegegeld zur Rente, Werksrente, Kindererziehungs-leistung, Sonstige Renten / Pen sionen) eistungen der Grundsicherung im Alter nd bei Erwerbsminderung (SGB XII)  eistungen nach dem Blinden-und Gehörlosengesetz Leistungen nach der Pflegekasse Privatrechtliche geldwerte Ansprüche (z.B. Beköstigung, Wohnrecht, Taschengeld), Pflegegeld istelungen der Grundsicherung im Alter nd bei Erwerbsminderung (SGB XII)  eistungen nach dem Bundesver-orgungsgesetz (z.B. Grundrente, Iterrirente)  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen (Etwerbsminderung)  Eisetzbare Beträge  Hilfesuchende(r)  PZ  Rechtsschutzversicherung  entenversicherung  entenversicherung  entenversicherung  entenversicherung  entenversicherung  entenversicherung  entenversicherung  entenversicherung  entenversicherung  flageversicherung  entenversicherung  flageversicherung  ertsvorsorgebeiträge  mfallversicherung  flageversicherung  ertsvorsorgebeiträge  flageversicherung  flageversicherung  ertsvorsorgebeiträge  flageversicherung  flageversicherung  flageversicherung  ertsvorsorgebeiträge  flageversicherung		
Unterhaltsbeiträge   Cz.B. Rente wg. Erwerbsminderung, Altersruhegeld, Unfallrente, Landwirtschaftliches Altersgeld, Wiftwen- oder Wäisenrente, Er ziehungsrente, Kinderzuschuss/- zutage, Pflegegeld zur Rente, Werksrente, Kinderzuschuss/- zutage, Pflegegeld zur Rente, Werksrente, Kinderzuschuss/- leistung, Sonstige Renten / Pen sionen)   Leistungen der Grundsicherung im Alter nd bei Erwerbsminderung (SGB XII)   Leistungen Asylbewerberleistungsgesetz (z.B. Grundrente, liternente)   Steuererstattung   Sonstige Einkünfte    X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen [Leisturgen Beträge]   Hilfesuchende(r)   PZ   Rechtsschutzversicherung   Rechtsschutzversicherung   Hilfesuchende(r)   PZ   Rechtsschutzversicherung   Rechtsschutzversicherung   Rechtsschutzversicherung   Rentenversicherung   Reiterversicherung   Reiterversich		
rung, Altersruhegeld, Unfallrente, Landwirtschaftliches Altersgeld, Witwen- oder Waisenrente, Er ziehungsrente, Kinderzuschuss/- zutage, Pflegegeld zur Rente, Werksrente, Kinderziehungs- leistung, Sonstige Renten / Pen sionen)  eistungen der Grundsicherung im Alter nd bei Erwerbsminderung (SGB XII)  eistungen nach dem Bundesver- orgungsgesetz (z.B. Grundrente, Itterrente)  XX. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen [Lestungen Belastungen]  kweitere Person Absetzbare Beträge   Hilfesuchende(r)   PZ   Weitere Person   Rechtsschutzversicherung   Rechtsschutzversicherung   Rechtsschutzversicherung   Rechtsschutzversicherung   Rechtsschutzversicherung   Rechtsschutzversicherung   Relitersvorsorgebeiträge		
Witwen- oder Waisenrente, Er ziehungsrente, Kinderzuschuss/-zutage, Pflegegeld zur Rente, Werksrente, Kindererziehungs- leistung, Sonstige Renten / Pen sionen)  eistungen der Grundsicherung im Alter nd bei Erwerbsminderung (SGB XII)  eistungen nach dem Bundesver- orgungsgesetz (z.B. Grundrente, Iterrente)  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen [Iterrente]  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen [Iterrente]  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen [Iterrente]  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen [Iterrente]  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen [Iterrente]  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen [Iterrente]  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen [Iterrente]  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen [Iterrente]  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen [Iterrente]  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen [Iterrente]  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen [Iterrente]  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen [Iterrente]  Aufwellten Belastungen [Iterrente]		
Werksrente, Kindererziehungs- leistung, Sonstige Renten / Pen sionen)  eistungen der Grundsicherung im Alter Ind bei Erwerbsminderung (SGB XII)  eistungen nach dem Bundesver- orgungsgesetz (z.B. Grundrente, eiternrente)  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen  Kinderersicherung  Krankenversicherung  Rechtsschutzversicherung  Rentenversicherung  Rentenversicherun		
tungsgesetz  eistungen nach dem Bundesver- orgungsgesetz (z.B. Grundrente, citernrente)  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen  bestzbare Beträge  Hilfesuchende(r)  Z Rechtsschutzversicherung  PE Rechtsschutzversicherung  Rentenversicherung  Rechtsschutzversicherung  Rentenversicherung  Rechtsschutzversicherung  Rechtsschutzver		
orgungsgesetz (z.B. Grundrente, Iternrente)  X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen (Labsetzbare Beträge und besondere finanziellen Be		
X. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen (Labsetzbare Beträge Hilfesuchende(r) PZ Weitere Person Absetzbare Beträge Hilfesuchende(r) PZ Rechtsschutzversicherung Rechtsschutzversicherung PKW-Haftpflichtversicherung Rentenversicherung Aufwendungen für Arbeitsmittel Retersvorsorgebeiträge Beiträge Beiträge Beiträge Beiträge Haushaltsführung Rentenversicherung PKW-Haftpflichtversicherung Rentenversicherung PKW-Haftpflichtversicherung PKW-		
Absetzbare Beträge  Krankenversicherung  Rechtsschutzversicherung  Rechtsschutzversicherung  Rechtsschutzversicherung  Rechtsschutzversicherung  Rechtsschutzversicherung  Rechtsschutzversicherung  Rechtsschutzversicherung  Rechtsschutzversicherung  Rechtsschutzversicherung  Aufwendungen für Arbeitsmittel  Reiträge für Berufsverbände  Unfallversicherung  Mehraufwendungen für doppelte  Haushaltsführung  Rechtsschutzversicherung  Beiträge für Berufsverbände  Mehraufwendungen für doppelte  Haushaltsführung  Fahrtkosten zur Arbeitsstelle  - mit öffentlichen Verkehrsmitteln  - mit PKW  Hausratversicherung  - mit Motorrad  Haftpflichtversicherung  Serufsunfähigkeitsversicherung  Sonstige absetzbare Beträge		
Hilfesuchende(r) PZ Weitere Person Absetzbare Beträge Irankenversicherung Rechtsschutzversicherung Rechtsschutzversicheru	(Bitte Nachwei	se vorlegen)
rankenversicherung flegeversicherung flegeversic	Hilfesuchende(r)	Weitere Person
Aufwendungen für Arbeitsmittel		
Altersvorsorgebeiträge  Beiträge für Berufsverbände  Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung  Fahrtkosten zur Arbeitsstelle - mit öffentlichen Verkehrsmitteln  ebensversicherung  - mit PKW  lausratversicherung  - mit Motorrad  laftpflichtversicherung  - mit Mofa  sonstige absetzbare Beträge		
Infallversicherung Infallversicherung Infallversicherung Iterbeversicherung Iterbeversich		
Haushaltsführung terbeversicherung Fahrtkosten zur Arbeitsstelle - mit öffentlichen Verkehrsmitteln ebensversicherung - mit Motorrad aftpflichtversicherung - mit Mofa erufsunfähigkeitsversicherung - mit Mofa Sonstige absetzbare Beträge		
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln ebensversicherung - mit PKW  ausratversicherung - mit Motorrad aftpflichtversicherung - mit Mofa erufsunfähigkeitsversicherung - Sonstige absetzbare Beträge		
ausratversicherung - mit Motorrad aftpflichtversicherung - mit Mofa erufsunfähigkeitsversicherung Sonstige absetzbare Beträge		
aftpflichtversicherung - mit Mofa erufsunfähigkeitsversicherung Sonstige absetzbare Beträge		
derufsunfähigkeitsversicherung Sonstige absetzbare Beträge		
PZ Ggf. Begründung der Notwendigkeit, insbesondere bei Fahrtkosten (Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) ur	und sonstigen absetz	baren Beträgen)
	-	

Az.:	Antrag auf Sozialhilfe					fe - Seite 4 - Hilfesuchender									
		Sot	fern Wäh	rung	sangab	en nicht	in E	uro sir	nd, bitte V	Vähru	ng an	geben!			
<b>X.</b> Bargelo	d, Guth	naben (z.E	3. Spar- u	nd Gi	rokontei	n) und so	nstic	es Ver	mögen (B	itte Na	chwe	ise vor	legen		
			Hilfesuche	nder	Weitere	Personen						Hilfesuche	ender	Weiter PZ	re Personen
Bargeld								Hauseig	entum					<u> </u>	
Bank-/Sparguthat								Sonstige	r Grundbesitz						
/ermögenswirksame Leistungen)       Vertpapiere       Kraftfahrzeug(e)															
Forderungen															
Lebensversicheru	ngen (Ri	ickkaulwert)						Staatlich geförderte private Altersvorsorge							
Wurde Vermögen kung, Übergabev Wenn nein, hat ei	ertrag, A	tenteil)?					re Per	sonen übe	ertragen (z.B.	Schen-			,	Ū	aufnehmen) ufnehmen)
XI. Kosten	der U	nterkunft	(bei Hau	s-/Wo	hnungs	eigentun	n sie	he Rer	ıtabilitätsb	erech	nung				
Kaltmiete (Betrag)		enkosten (Be €	trag), soweit	nicht in . Flurbe	der Miete					1	Bitte lachwe vorleg	eise			nterkunft r Betrag)
Wohnungsgröße Gesamt - qm	Anza	ahl der Räum	-1	Davo	n		leer			möblie			Wohnge bewilligt		et-/Lastenzuschu
Vermieter (Name	und Ans	chrift, Geschä	iftszeichen)	unter	vermiete	et →							monatlic	her Bet	rag
Heizungsart Zentral- □ heizung □	eizungsart Energieart Darin Kochfeuerung Einnahmen Zentral- Einzel- Nacht- Haushalts- Fern- enthalten? (monatlicher E							us Untervermietui trag)							
Heizungspauscha (monatlicher Betra	le (sowe		Miete untren			auslasten en			auch Kundon	1	n □ja				
(monatiicher betra	<u> </u>		wasserbe- reitstellung			erbereit-	Zu Z	anien an (	auch Kundenr	iummei)					
Mieter der Wohnu	ng			Z	ahl der Per	sonen im Ha	aushal	t (falls abv	eichend von l	Personer	nzahl auf	S. 1)			
XII. möglich Rentenversicherun Krankenversicherun Pflegeversicherun Unfallversicherung Lebens- und Steri Leistungen der Gr (SGB II), Leis	ng ung ig beversich rundsiche	nerung erung für Arbe	eitsuchende		Leistunge (z.B. Leis für Ir Ansprüch (z.B.	n nach dem tungen der l npfgeschädi e auf Sachle	Kriegs igte, fü eistung	opferfürso Ir Opfer vo Jen	ungsgesetz (B irge, Leistung in Gewalttater igung, Pflege	en ´ n)	9	gen der G werbsmin satzanspr ausgleich Unterhalts	ergeld, Uni rundsichen derung, Eri üche, Vers n, Beihilfea ssicherung	ung im banspri sorgung nspruch , Laster	vorschuss, Leistun- Alter und bei Er üche, Schadenser s-/Zugewinn n, Lohnforderung, nausgleichsleistun Häftlingshilfe)
PZ Ifd Nr.	(genau	nerungs-/Leis e Anschrift) ı- oder Akten:		bzw. Sc	huldner us	W.		Bemerkungen z.B. Art des Anspruchs (s. oben), Versicherungssumme, Fälligkeitstag, Versichertenzeiten					Leistung beantragt am		
	_														
	_														
	_														
PZ Zu lfd.	Abgele	hnt am   F	alls Widersr	ruch/Kl	200			PZ	Zu lfd.	Abgol	lehnt am	Falle Wi	derspruch	/Klane	
Nr.	Abgele		Datum, Gesc					PZ	Nr.	Abgei	ellil alli		Geschäfts:		
Antragsbeg	ründu	ng und b	esondere	e fina	nzielle E	3elastun <u>.</u>	gen	(ggf. au	f gesondertei	r Seite fo	rtsetzen	)			
Evtl. zu gev Konto, Bankleitz					tte ich	wie folg	t zu	zahlen	:						

Antrag auf Sozialhilfe - Seite 5 - Hilfesuchender
---

# Zusammenstellung wichtiger Informationen für alle, die Sozialhilfe erhalten wollen (Merkblatt)

Einen ausführlicheren Überblick über die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) und deren Voraussetzungen gibt die Broschüre "Soziale Sicherung" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die dort angefordert werden kann (www.bmas.bund.de oder Tel.: 0188 / 441-0), wenn sie nicht im Sozialamt erhältlich ist.

### Was ist Sozialhilfe und wer erhält sie?

Sozialhilfe ist eine Leistung der Kommune (kreisfreie Stadt oder Kreis zusammen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Landschaftsverbände), auf die unter den Voraussetzungen des SGB XII ein Anspruch besteht, wie auf andere Sozialleistungen (z.B. Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kindergeld oder Wohngeld). Sie können sich zum Thema Sozialhilfe bei Ihrem örtlichen Sozialhilfeträger kostenlos beraten lassen.

Sozialhilfe erhält nur, wer alle anderen Möglichkeiten zur Beseitigung der Notlage ausgeschöpft hat. Die Sozialhilfe tritt erst ein, wenn dem Sozialhilfeträger die Notlage bekannt geworden ist (z.B. persönliche oder telefonische Vorsprache, Antrag, Brief). Die Übernahme von Schulden ist grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso eine Übernahme von Kosten für Güter und Dienstleistungen, die zuvor ohne Beteiligung des Sozialhilfeträgers gekauft oder bestellt wurden.

Formen der Sozialhilfe sind die persönliche Hilfe, Geldleistungen und Sachleistungen. Ziel der Sozialhilfe ist es, die Leistungen möglichst schnell entbehrlich zu machen; deshalb hat sie die Aufgabe, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Sie haben hieran nach Ihren Kräften mitzuwirken.

# Welche Hilfen gibt es?

Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, wer den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer (hierzu gehören auch Unterhaltszahlungen) bestreiten kann. Diese Verpflichtung, sich selbst zu helfen, trifft insbesondere Hilfesuchende und Ehegatten sowie Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen unverheirateten, nicht schwangeren Kindern.

Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

Wurden Unterhaltsansprüche nicht selbst geltend gemacht, so werden die Unterhaltspflichtigen durch den Sozialhilfeträger überprüft und eventuell herangezogen. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Eheleute behandelt.

Suchen Personen Hilfe, die mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben (hierzu gehören auch Stiefkinder), wird vermutet, dass deren Lebensunterhalt von den nicht hilfebedürftigen Personen im Haushalt sichergestellt wird (§§ 20, 36 SGB XII).

Durch die Hilfe zum Lebensunterhalt wird insbesondere der Bedarf eines Menschen an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschl. Heizung, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens gesichert. Sollten Sie umziehen wollen, stimmen Sie dies bitte zuvor mit dem Sozialhilfeträger ab, da nicht in jedem Falle die Kosten des Umzugs und der neuen Wohnung bei der Hilfe berücksichtigt werden.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung werden auf Antrag Leistungen der **Grundsicherung** nach §§ 41 ff. SGB XII gewährt. **Weitere Hilfen** erhalten Personen, die in einer besonderen Lebenssituation, die nicht unter die Hilfe zum Lebensunterhalt fällt, Unterstützung benötigen (z. B. bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit) und Hilfe nicht ausreichend von anderen, insbesondere Sozialleistungsträgern, erhalten. Auch bei diesen Hilfen wird der Einsatz von Einkommen und Vermögen geprüft. Die zur Hilfe zum Lebensunterhalt dargestellte Verpflichtung, sich selbst zu helfen, gilt auch hier.

### Zahlung und Erstattung von Sozialhilfe

Sozialhilfe wird meistens als nicht zurück zu zahlende Leistung, in bestimmten Fällen aber auch als Darlehen gewährt. Darlehen kommen insbesondere bei kurzzeitiger Hilfe und bei vorrangig einzusetzendem Vermögen in Betracht. Auf Bankbelegen (Kontoauszüge, Überweisungsträger) sind die Hilfeleistungen für Sie am Aktenzeichen erkennbar

Über die Hilfe kann täglich neu entschieden werden, da die Sozialhilfe keine rentengleiche Dauerleistung ist. Leistungen sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt werden.

Rückzahlungen durch Hilfeempfänger oder auch diejenigen, die die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben, sind vorgesehen. Dies gilt z.B., wenn Volljährige die Hilfegewährung an sich oder ihre Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben (z.B. arglis-

tige Täuschung, falsche Angaben oder grob fahrlässig bei Verletzung der Sorgfaltspflicht). Ist in diesen Fällen auch der Straftatbestand des Betruges erfüllt, so wird er zur Anzeige gebracht. Erben können in bestimmtem Umfang verpflichtet sein, in der Vergangenheit geleistete Sozialhilfe zu ersetzen.

# Datenschutz und Mitwirkungspflichten

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter zuzustimmen (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem Sozialamt unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- · Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung und Bewilligung von Renten, Wohngeld (Miet-/ Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen der Arbeitsagentur, Unterhaltsvorschussleistungen, anderer Sozialleistungen
- Erhalt von jeglichem Einkommen oder Vermögen
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihren Wegfall
- Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten sowie Wohnungswechsel
- · Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt
- Beendigung des Schulbesuches oder einer Ausbildung von Kindern
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung, z. B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten, etc.
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- Mehrtägige Reisen

Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter geleistet werden. Auf die auf den Folgeseiten abgedruckten Rechtsvorschriften des Sozial- und des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Der Sozialhilfeträger erhebt zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung sowie zur Bemessung der Sozialhilfeleistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang dieser Daten ergibt sich in der Regel aus dem Sozialhilfeantrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinausgehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert.

Es können auch Daten erhoben werden, deren Mitteilung freiwillig ist. Sie sind im Sozialhilfeantrag gekennzeichnet oder bei weiteren Fragen mit entsprechenden Hinweisen versehen.

Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ihre eigenen Daten selbst dem Sozialhilfeträger mitzuteilen. Sollen andere Personen dies tun, ist für einen vertretenen Volljährigen eine Vollmacht notwendig; bei minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter berechtigt. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres haben ein eigenes Antragsrecht (§ 36 SGB I).

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Sozialhilfeträger nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Einzelheiten zum Schutz der Sozialdaten sind in den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch -Zehntes Buch (SGB X), u.a. § 67 a "Datenerhebung", § 67 b "Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung", sowie in § 35 SGB I "Sozialgeheimnis" geregelt. Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert.

Nach § 118 Abs. 1 SGB XII können die dort bestimmten Daten regelmäßig mit den Daten anderer Sozialleistungsträger, den Arbeitsagenturen, den gesetzlichen Trägern der Unfall-, Renten- oder Krankenversicherung, dem Bundesamt für Finanzen, aber auch den kommunalen Dienststellen (z.B. Einwohnermelde-, Straßenverkehrs- oder Liegenschaftsbehörde) abgeglichen werden. Hierzu dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Empfänger von Sozialhilfeleistungen der zentralen Auskunftsstelle übermittelt werden. Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z.B. die Schul- oder Gesundheitsbehörde, die kommunale Bewertungsstelle beim Gutachterausschuss. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Sozialhilfe zu vermeiden. Sind ärztliche Unterlagen erforderlich, wird eine gesonderte widerrufbare Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von Ihnen angefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XII und zu seiner Fortentwicklung wird nach §§ 121 ff. SGB XII eine Bundesstatistik über die Empfänger der Sozialhilfe durchgeführt. Die dabei zu meldenden Erhebungsmerkmale ergeben sich aus § 122 SGB XII.

Weitere Informationen zu den Themen "Datenschutz" und "Mitwirkungspflichten" können Sie bei Ihrem Sozialhilfeträger erhalten.

Az.:	Antrag auf Sozialhilfe - Seite 7 -	Hilfesuchender

# Erklärung der antragstellenden Personen

			n. Die im A	intrag genannten Personen hatten ebenfalls							
Gelegenheit, das Merkblatt zu lesen. Den Antrag auf Sozialhilfe mit seinen Anlagen habe ich für mich und für die mit mir in einem Haushalt zusammenlebenden minderjährigen Kinder wahrheitsgemäß ausgefüllt.											
	Die Angaben zu den anderen Personen habe ich ausgefüllt, weil ich sorgeberechtigt bin bzw. mir Vollmacht erteilt wurde.										
	Andere Personen haben ihre Angaben durch ihre Unterschrift (unten) bestätigt oder einen eigenen Vordruck ausgefüllt.										
Soweit sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse) abweichend von den Antragsangaben entwickeln, werden die Unterzeichner die Änderungen unverzüglich und unaufgefordert dem Sozialhilfeträger mitteilen. Dies gilt auch für Angaben zu den vertretenen Personen.											
☐ Es besteht noch Informationsbedarf und es wird um ein Informationsgespräch gebeten.											
Besch	eide in Angelegenheiter	n der Sozialhilfe sollen an die	nachstehen	de Person gesandt werden:							
Die übrigen Personen werden von dieser Person informiert.											
Datum			PZ 1	Unterschrift							
Datum		]	PZ	Unterschrift							
			2								
Datum			PZ 3	Unterschrift							
Datum			PZ 4	Unterschrift							
Datum			PZ 5	Unterschrift							

# Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I)

vom 11. 12. 1975 (BGBI I S. 3015) in der Fassung vom 5. 10.1994 (BGBI I S. 2911/2950)

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

#### § 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
  - alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  - 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  - 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlagen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

#### § 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbsoder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

# Auszug aus dem Strafgesetzbuch - (StGB)

in der Fassung vom 12.04.1986 (BGBI I S. 393)

# § 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Weitere Informationen zu gesetzlichen Bestimmungen können Sie auf Wunsch auch in Ihrem Sozialamt erhalten.